

Jedoch können auch die gesellschaftlichen Dienste durch Verträge, oder verjährtes Herkommen abgeändert, erweitert, oder beschränkt, oder auch gänzlich aufgehoben werden.

Inwiefern die Verhältnisse zwischen den zu Frohnen und Diensten Berechtigten und den hiezu Verpflichteten in Ansehung der gesellschaftlichen, oder anderer Dienste durch Erbregister, Necessé, oder sonstige Verträge, unter welcher Benennung sie auch immer vorkommen mögen, oder verjährtes Herkommen, oder rechtskräftige Entscheidungen näher bestimmt sind, da ist diesen Bestimmungen, insoweit sie nicht in diesem Gesetze ausdrücklich aufgehoben werden, auch fernerhin schlechterdings nachzugehen.

Wo aber dergleichen Bestimmungen fehlen, da sollen künftig nachfolgende Rechtsgrundsätze zu Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten dienen. Es hat daher dieses Gesetz, wo nicht, wie in den Paragraphen 13, 19, 63, 70 und 85, die Absicht einer unbedingten Anwendbarkeit desselben ausgesprochen ist, blos subsidiarische Miltigkeit.

A.

Rechtsgrundsätze, welche bei allen Arten von Frohnen und Diensten, mit Inbegriff der gesellschaftlichen, so weit sie auf letztere eine Anwendung zulassen, zur Entscheidung dienen sollen, und zwar

I.

in Ansehung sowohl der gemessenen, als der ungemessenen Dienste.

§. 2.

Welche Dienste, und wie sie im Allgemeinen zu leisten sind.

Die zu Frohndiensten verpflichteten Unterthanen, ihre Dienste mögen gemessen, oder ungemessen seyn, sind zwar ihre gesetzten Dienste zu leisten schuldig, über solche aber nicht zu beschweren.

Es ist auch Landespolizeiwegen darauf zu sehen, daß Menschen und Vieh dabei nicht über ihre Kräfte angestrengt, auch die Fröhner, bei Anwendung möglichsten Fleißes, nicht außer Stand gesetzt werden, sich und die Ihrigen zu ernähren und ihre eigene Wirtschaft zu erhalten und fortzuführen.

Dagegen hat aber auch jeder Fröhner sowohl selbst, als insbesondere der Spannsöhner durch sein Gespann, den Frohndienst mit demselben Fleiße zu leisten, welchen er in seiner eigenen Wirtschaft anwendet, und welcher, nach landwirtschaftlichem Ermessen, von ihm verlangt und erwartet werden kann.

§. 3.

Wohin die Dienste zu leisten sind?

Die Dienste sind lediglich auf das dienstberechtigte Gut zu leisten und nicht auf andere, von dem Gutsherrn besessene Güter und Grundstücke, oder auf die von dem-